

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Sachgebiet 1.2 / Finanzen	54329 Konz, 29.02.2024
<u>Status:</u> öffentlich	Az.:	Nr.: 2/1728/2024

Beratungsfolge:

Wechselseitiger Einsatz von Waldarbeitern und Anpassung der Verrechnungssätze

Sachverhalt:

Zwischen Landesforsten und Gemeinden, die Arbeitgeber von Waldarbeitern sind, und den waldbesitzenden Gemeinden besteht eine Vereinbarung, wonach die Waldarbeiter gegen Kostenerstattung in allen Forstbetrieben eingesetzt werden können.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Konz ist auf kommunaler Ebene nur die Verbandsgemeinde selber Arbeitgeber von Waldarbeitern.

1. Anpassung der Verrechnungssätze

Bis dto. gelten für den wechselseitigen Einsatz folgende Verrechnungssätze je Einsatzstunde:

- a) Einsatz der kommunalen Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter
- Im Gemeindewald
 - Im Bereich des Zweckverbandes Obermosel
 - In sonstigen Bereichen (insbesondere Gehöferschaften)

38,50 €

- gem. Beschluss vom 05.05.2022 des Haupt- und Finanzausschuss der VG Konz
- gem. Beschluss vom 19.05.2022 des Verbandsgemeinderates Konz

- b) Einsatz der
- kommunalen Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter im Staatswald
 - staatlichen Waldarbeiter in kommunalen Forstbetrieben

40 € gem. Festsetzung des Landes zum 01.07.2020

Mit Schreiben vom 16.08.2023 hat das Forstamt Saarburg darüber informiert, dass das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) die Verrechnungssätze angehoben hat und zwar wie folgt:

Einsatz der

- kommunalen Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter im Staatswald
- staatlichen Waldarbeiter in kommunalen Forstbetrieben

Entgeltgruppe	Tätigkeit	Verrechnungssatz/Stunde
EG 2 – 5	Forstwirtinnen/Forstwirte, Waldarbeiterinnen/Waldarbeiter	48,40 €
EG 6 - 7	Geprüfte Natur- und Landschaftspfleger, örtliche Maschinenfahrer (nicht KWL), sonstige	48,80 €
EG 8	Forstwirtschaftmeisterin/-meister mit und ohne Funktion, Maschinenführer (KWL)	52,21 €
	Auszubildende Forstwirtin/Forstwirt	14,40 €

Die Verrechnungssätze beinhalten – wie bisher – den gesamten Entgeltaufwand mit Ausnahme der gesondert abzugeltenden Beträge der Motorsägenentschädigung und der nutzungsbegrenzten Betriebskosten für waldarbeitereigene Schlepper.

Kostensteigerungen – insbesondere Personalkostensteigerungen durch Tarifierhöhungen- führen dazu, dass auch eine Anpassung der Verrechnungssätze im kommunalen Bereich erforderlich ist, um eine Kostendeckung zu erreichen.

Zur Vereinheitlichung der wechselseitigen Abrechnungen wird vorgeschlagen, den Verrechnungssatz zum

a) Einsatz der kommunalen Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter

- Im Gemeindewald
- Im Bereich des Zweckverbandes Obermosel
- In sonstigen Bereichen (insbesondere Gehöferschaften)

analog zu den Verrechnungssätzen des Landes ab dem 01.01.2024 festzusetzen.

Weiterhin wird zur Vereinheitlichung der Abrechnungen vorgeschlagen, die Verrechnungssätze zum wechselseitigen Einsatz der Waldarbeiter, grundsätzlich den Verrechnungssätzen des Landes anzupassen.

Als Verrechnungssatz für geringfügig Beschäftigte wird angelehnt an die tatsächlichen Kosten eine Erstattung i.H.v. 25,00 € je Stunde vorgeschlagen.

2. Neufassung der Vereinbarung über den wechselweisen Einsatz von Waldarbeiter/Innen

Durch Landesforsten wurde eine Neufassung der Vereinbarung angeraten. Der Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat Konz beschließt

1. Den Verrechnungssatz für den Einsatz von Waldarbeitern der Verbandsgemeinde Konz im Gemeindewald, im Bereich des Zweckverbandes Obermosel sowie in sonstigen Bereichen

(insbesondere Gehöferschaften) auf

Entgeltgruppe	Tätigkeit	Verrechnungssatz/Stunde
EG 2 – 5	Forstwirtinnen/Forstwirte, Waldarbeiterinnen/Waldarbeiter	48,40 €
EG 6 - 7	Geprüfte Natur- und Landschaftspfleger, örtliche Maschinenfahrer (nicht KWL), sonstige	48,80 €
EG 8	Forstwirtschaftmeisterin/-meister mit und ohne Funktion, Maschinenführer (KWL)	52,21 €
	Auszubildende Forstwirtin/Forstwirt	14,40 €

Je Einsatzstunde und 25,00 € je Einsatzstunde für geringfügig Beschäftigte rückwirkend zum 01.01.2024 festzusetzen.

2. Dass die Verrechnungssätze für den Einsatz der Waldarbeiter/Innen der Verbandsgemeinde Konz automatisch an die Verrechnungssätze des Landes angepasst werden.
3. Die Vereinbarung über den wechselweisen Einsatz von Waldarbeiter/innen entsprechend der Anlage neu zu fassen.“